



STABSSTELLE FÜR SPORT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



**Liechtenstein**  
Olympic Committee

## FAQ betreffend die Regelungen im Sport ab 1. März 2021

**Braucht es ab 1. März 2021 neue Schutzkonzepte? Müssen Anlagenbetreiber und die Vereine/Verbände ein Schutzkonzept haben und anwenden? Müssen die Schutzkonzepte plausibilisiert werden? Falls ja, durch wen?**

Diese Bestimmungen bleiben unverändert. Es gilt nach wie vor Art. 4 der Covid-19-Verordnung<sup>1</sup>. und es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bisher. Die Schutzkonzepte müssen den neuen Regelungen angepasst werden. Gemäss Art. 7 der Covid-19-Verordnung müssen die Schutzkonzepte nicht plausibilisiert werden, jedoch bei Kontrollen vorgelegt werden. Das Liechtenstein Olympic Committee und die Stabsstelle für Sport bieten Unterstützung für die Anpassung der Schutzkonzepte an.

**Dürfen in der gleichen Sportstätte auch mehrere 10er-Gruppen trainieren, falls dies die Raumverhältnisse zulassen? Beispiel: Zwei 10er-Gruppen auf einem Fussballfeld?**

Ja, es dürfen auch mehrere 10er-Gruppen (jeweils inklusive Trainer) in oder auf derselben Sportstätte (drinnen wie draussen inkl. Fitnesscenter) trainieren, sofern Schutzkonzepte vorhanden sind und keine Durchmischung stattfindet. Die Gruppen müssen klar voneinander abgegrenzt sein.

**Wie sind die Regeln bei Hallenbädern?**

Hallenbäder dürfen für das Publikum öffnen, aber sie müssen in den Schutzkonzepten die maximale Belegung limitieren. Die verschiedenen Gäste eines Hallenbades zählen nicht als Veranstaltung. Ein Schwimmkurs darf hingegen maximal 10 Personen (inklusive Schwimmtrainer oder Betreuer) umfassen, da hier die Einschränkung für Veranstaltungen zum Tragen kommt. Trainings im Leistungssport sind von der Gruppenbeschränkung ausgenommen (sh. auch Frage zu den Regelungen im Leistungssport).

**Ist Körperkontakt im Sport (Fussball, Basketball usw.) erlaubt oder muss auf Abstand geachtet werden?**

Körperkontakt beim Sport ist, wenn möglich zu vermeiden (für alle Altersgruppen). Kontaktsportarten (Judo, Karate usw.) sind verboten.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung), LGBl. 2020 Nr. 206.



**STABSSTELLE FÜR SPORT**  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



**Liechtenstein**  
Olympic Committee

### **Dürfen Duschen und Garderoben wieder geöffnet werden?**

Duschen und Garderoben sind wieder zugänglich, sofern der Anlagenbetreiber sie öffnet. Es gilt auch dort Personenbeschränkungen in den Schutzkonzepten vorzusehen.

### **Bleiben die aktuell gültigen Regelungen für den Leistungssport bestehen?**

Ja. Im Leistungssport und für Sportschüler\*innen sind Trainings in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) und mit Körperkontakt möglich.

### **Sind Veranstaltungen und Wettkämpfe im Sport möglich?**

Die Durchführung von Veranstaltungen (mit mehr als 10 Personen) ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur (Bst. e). Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Wettkampfsportspiele / Veranstaltungen im Leistungssport / Profibereich. Ob die Veranstaltung in diesen Bereich fällt, muss mit den zuständigen Stellen (LOC, SSP) geklärt werden.

Grundsätzlich kommen bei der Beurteilung des Wettkampfes folgende Kriterien zur Anwendung:

- Am Wettkampf müssen Leistungssportler\*innen<sup>2</sup> teilnehmen; die Zielgruppe ist klar der Kategorie der Leistungssportler\*innen und nicht dem Breitensport zuzuordnen;
- Es muss sich um einen offiziellen Wettkampf handeln, welcher öffentlich durch den nationalen oder internationalen Fachverband ausgeschrieben und als solcher deklariert ist;
- Es handelt sich um einen über-regionalen, nationalen oder internationalen Wettkampf;
- Nicht erlaubt ist die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams an einem Wettkampf/Turnier;
- Der Wettkampf muss bei der SSP / beim LOC angemeldet und von dieser / diesem bestätigt werden;
- Bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung sind die Einreisebestimmungen zu beachten und vorgängig mit dem Amt für Gesundheit zu klären.

### **Ist die Maskenpflicht für Sport obligatorisch?**

Sofern das Tragen einer Maske die Aktivität verunmöglicht, sind die Sportler\*innen von der Maskenpflicht ausgenommen. Körperkontakt ist jedoch, wenn möglich zu vermeiden. In Innenräumen herrscht ausserdem in den Eingangsbereichen, Garderoben usw. eine Maskenpflicht.

---

<sup>2</sup> 1. Mitglieder aller LOC-Förderkader (Selektion durch Leistungssport-Ausschuss LOC)  
2. Schülerinnen und Schüler der Sportschule am Liechtensteinischen Gymnasium und an der Realschule Schaan (Selektion durch Kommission Sportschule)  
3. Mannschaftssportarten: Nationalteams Elite (Mind. ein\*e Athlet\*in des Nationalkaders muss Kriterium 1 oder 2 erfüllen)



STABSSTELLE FÜR SPORT  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



**Liechtenstein**  
Olympic Committee

## Übersicht Sport ab 1. März

	Regeln	Bemerkung	Schutzkonzept
<b>Training Indoor und Outdoor</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppengrösse max. 10 Personen (inkl. Trainer)</li> <li>• Körperkontakt ist zu vermeiden</li> <li>• Kontaktsportarten sind verboten</li> </ul>	Es können mehrere klar abgegrenzte 10er-Gruppen trainieren. Keine Durchmischung.	Es gelten weiterhin die Schutzkonzepte gemäss VO Art. 4 und die Vorgaben für Schutzkonzepte im Anhang der Verordnung.  Jeder Sportanbieter ist verantwortlich für das Infektionsrisiko in seiner Sportart zu minimieren und entsprechende Massnahmen zu setzen.
<b>Garderoben und Duschen</b>	Dürfen wieder benutzt werden.	Vorgaben im Schutzkonzept und abhängig vom Betreiber der Sportanlage	
<b>Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Publikum (ausschliesslich im Leistungssport-/Profibereich)</li> <li>• strikte Schutzkonzepte</li> <li>• Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen (LOC und SSP)</li> </ul>		
<b>Leistungssport</b>	Für den Leistungssport gelten separate Regeln in Bezug auf Körperkontakt und Gruppengrösse.		